**Data:** 04/02/2014 | **Testata:** Der Erker | **Pagina:** 56

# Juridische Aspekte bei Lawinenauslösungen

**Erstmals werden in Italien demnächst Freunde eines tödlich verunglückten Lawinenopfers, die vor rund einem Jahr gemeinsam bei Sauze d'Oulx im Piemont abseits der Pisten einen Hang hinuntergefahren sind, wegen fahrlässiger Tötung vor Gericht stehen. Nach Ansicht der Gutachter haben die Skifahrer die Lawine ausgelöst. Die Anklage der Turiner Staatsanwaltschaft macht deutlich, dass laut italienischem Strafrecht Wintersportler mit Konsequenzen rechnen müssen, wenn sie eine Lawine auslösen.**

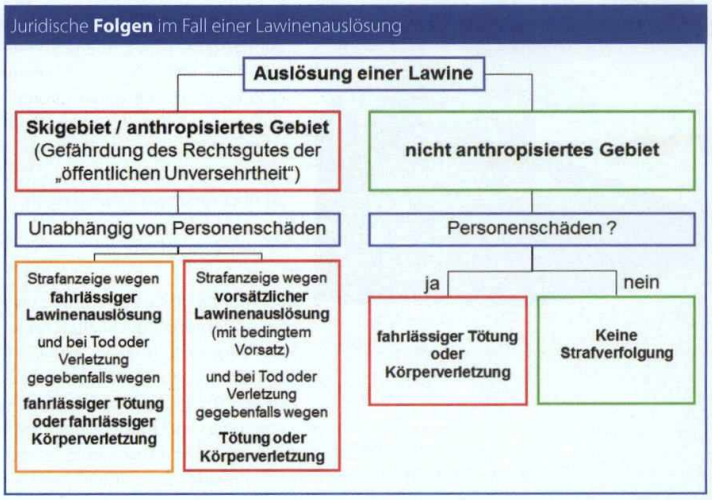


Dieser Fall im Piemont ist kein Einzelfall: Auch in Südtirol kam es bereits zu Prozessen im Zusammenhang mit Lawinenabgängen; bei Unfällen im Bereich von Skigebieten ist es auch zu Verurteilungen gekommen. So etwa wurde ein Angeklagter am 2. Oktober 2003 am Oberlandesgericht Trient, Außenabteilung Bozen, für schuldig befunden, nach Art. 426 und 429 StGB aus allgemeiner und spezifischer Fahrlässigkeit, infolge von Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit und Untüchtigkeit am 19. November 2000 im Skigebiet Schnals eine Lawine erheblichen Ausmaßes verursacht zu haben, die auf die darunter liegende Piste abging. Der Variantenfahrer wurde, bei Zuerkennung der allgemeinen mildernden Umstände, zu acht Monaten Gefängnis und zur Zahlung sämtlicher Prozesskosten verurteilt.

Die spezifische Fahrlässigkeit bestand vor allem darin, dass er die Abfahrt auf dem Hang in Angriff nahm, ohne die Verbotsschilder mit stilisierter Hand und der viersprachigen Aufschrift „STOP LAWINENGEFAHR" zu beachten. Glücklicherweise waren von diesem Lawinenabgang keine weiteren Personen betroffen. Dennoch spielt bei solchen Ereignissen die Gefährdung der öffentlichen Unversehrtheit eine große Rolle.

Es muss aber nicht bei jeder Lawinenauslösung zu einer Anklage kommen. Aus diesem Grund fand am 29. September 2010 in der EURAC in Bozen ein Workshop statt, an dem Vertreter des Lawinenwarndienstes, des Verbandes der Berg- und Skiführer, der in Südtirol tätigen alpinen Vereine und Rettungsorganisationen sowie der Forschungsinstitute und der Staatsanwaltschaften Bozen und Innsbruck teilgenommen haben.

Ergebnis der Zusammenkunft ist ein nicht formalrechtliches Dokument, das Aufklärung zum Thema schaffen soll; vor allem zielt es darauf ab, dass Wintersportler nicht aus Angst vor einer Strafe von einer Unfallmeldung absehen. Durch nicht getätigte Meldungen entstehen einerseits nämlich hohe Kosten für aufwändige Suchaktionen. Andererseits wird die Überlebenschance von Lawinenverschütteten durch eine verspätete Meldung erheblich verringert.

Kurz zusammengefasst ging es bei diesem Workshop um folgende Inhalte:

## „Abstraktes Gefährdungsdelikt" und „anthropisiertes Gebiet"

Bei einer Lawinenauslösung handelt es sich um ein „abstraktes Gefährdungsdelikt". Dadurch ist nicht nur die unmittelbare Verletzung der öffentlichen Unversehrtheit, sondern auch deren reine Gefährdung („praesumptio iuris et de iure") in Italien strafbar.

Das ist in Österreich nicht der Fall. Dort gibt es, im Unterschied zur italienischen Rechtslage, keine abstrakten Gefährdungsdelikte. Das alleinige Auslösen einer Lawine, ohne dass weitere Personen zu Schaden kommen, ist somit nicht strafbar. Nur wenn dabei Personen verletzt oder getötet werden, wird durch die Staatsanwaltschaft Anzeige erstattet.

In Italien hingegen ist die Gefährdung der öffentlichen Unversehrtheit vor allem in Skigebieten, aber auch in so genannten „anthropisierten Gebieten" gegeben. Von anthropisierten Gebieten spricht man, wenn sich Personen im alpinen Gelände außerhalb von Skigebieten aufhalten. Unfälle in nicht anthropisierten, also menschenleeren Gebieten werden in ein separates Register eingetragen und ziehen keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich. Dementsprechend stellt eine Lawinenauslösung im freien Gelände von einer Person ohne weitere Beteiligte keine strafbare Handlung dar.

## Vorsatz und Fahrlässigkeit

Der Tatbestand des Vorsatzes (Art. 426 StGB „Inondazione, frana o valanga") sieht eine Gefängnisstrafe von fünf bis zwölf Jahren vor. Von Vorsatz spricht man, wenn der Täter das Ergebnis seiner Handlung oder Unterlassung voraussieht und von ihm als Folge seiner Handlung oder Unterlassung gewollt ist (unmittelbarer Vorsatz).

Der Tatbestand der Fahrlässigkeit (Art. 449 Abs. 1 „Delitti colposi di danno" und Art. 426 StGB) wird mit einem Jahr bis fünf Jahren Gefängnis geahndet. Man spricht von Fahrlässigkeit, wenn eine Lawine nicht vom Täter gewollt war, er den Taterfolg seiner Handlungen

*Die Teilnehmer am Workshop „Juridische Aspekte im Fall von Lawinenauslösungen", organisiert vom EURAC-Institut für Alpine Notfallmedizin und der Abteilung für Brand- und Zivilschutz der Autonomen Provinz Bozen*

Ritaglio stampa ad esclusivo uso del destinatario, non riproducibile